



Gesuch im Doppel um Bewilligung eines Grabmals

Auftraggeber:	Name:	
	Strasse:	
	Ort:	
Einreichung des Gesuches an: Gemeinde Freienstein-Teufen Leiter Friedhofwesen Dorfstrasse 7 8427 Freienstein Tel. 044 866 34 25 m.lienhard@freienstein-teufen.ch	Friedhof Federen Grab-Nummer: (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/> Urnengrab <input type="checkbox"/> Erdgrab <input type="checkbox"/> Kindergrab <input type="checkbox"/> Familiengrab
Name der/des Verstorbenen:	Geburtsjahr:	Todesdatum:
ANGABEN ZUM GRABMAL		
Material:	Bearbeitung:	
Inschrift / Ausführung:		
Skizze im Masstab 1:10 mit Angabe aller Dimensionen:		
Vorderansicht mit Aufzeichnung der Inschrift, usw.	Seitenansicht (Schnitt)	
Grundriss:	Name, Adresse, Unterschrift des Gesuchstellers:	
Termin für Grabmalsetzung Der Termin ist frühzeitig mit dem Friedhofverantwortlichen zu vereinbaren.	Peter Zahler, Friedhofverantwortlicher Tel. 044 876 03 83	
Entscheid des Friedhofverantwortlichen:	Entscheid des Leiter Friedhofwesen:	

Auszug aus der Friedhof- und Bestattungsverordnung:

V. Grabmäler

Art. 23 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungszeichen an der Grabstätte eines Verstorbenen. Das Grabzeichen hält das Andenken an den Verstorbenen wach und es kann eine Aussage über sein Leben enthalten. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Ergänzend:

Als Werkstoffe zugelassen sind: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

Art. 24 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Bewilligung durch den Leiter Friedhofswesen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

Das Versetzen der Grabmäler bei Erdbestattungen kann frühestens 12 Monate, bei Urnenbestattungen direkt nach der Beisetzung erfolgen.

Art. 25 Beschriftung Grabmäler

Aufgesetzte Schriften müssen aus einem witterungsbeständigen Material hergestellt sein. Schriftart und Ornamente sowie Symbole sollen sich in Gestaltung und Proportion harmonisch auf dem Grabmal einfügen.

Fotos des Verstorbenen auf dem Grabmal sind auf die Grösse von 8 x 10 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken

Ergänzend:

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen.

Art. 26 Masse Grabmäler

Für die Grabmäler inklusive Sockel sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Gräberarten	Höhe max.	Breite max.	Länge max.
ERDGRÄBER			
Steine	100 cm	60 cm	
Kreuze	100 cm	60 cm	
Platten		50 cm	60 cm
URNENGRÄBER			
Steine	90 cm	50 cm	
Kreuze	90 cm	50 cm	
Platten		40 cm	50 cm
KINDERGRÄBER			
Steine	70 cm	45 cm	
Kreuze	70 cm	45 cm	
Platten		40 cm	50 cm

Die Grabmäler dürfen die Stärke von 20 cm nicht überschreiten.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 27 Unterhalt und Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.